



Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung



Förderleitfaden

Breitbandversorgung ländlicher Räume

1.10.2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Rechtsgrundlage	4
2 Förderzeitraum	4
3 Fördergebiet	4
4 Verwendungszweck.....	5
5 Umfang und Höhe der Förderung / Fördersatz	5
6 Zuwendungsempfänger.....	7
7 Nachweise des Zuwendungsempfängers.....	7
7.1 Nachweis der fehlenden Breitbandversorgung	7
7.2 Aktuelle Bedarfsermittlung	9
8 Vergabeverfahren.....	10
8.1 Vorgaben für das Vergabeverfahren.....	10
8.2 Ablauf von Vergabe- und Förderverfahren.....	11
8.2.1 Interessenbekundungsverfahren	11
8.2.2 Finanzierbarkeit durch die Gemeinde.....	12
8.2.3 Verhandlungsverfahren.....	12
8.2.4 Antragstellung und Bewilligung / Förderinstitut.....	13
8.2.5 Auftragserteilung.....	13
9 Auszahlung der Fördermittel	13
10 Weitere Informationen	14
10.1 Zuständiges Ressort	14
10.2 Förderinstitut und fördertechnische Beratung.....	14
10.3 Fachliche Beratung	14

Präambel

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' (GAK) nehmen Bund und Länder durch eine gemeinsame Planung und Finanzierung der Maßnahmen die Verantwortung für Agrarstruktur und Küstenschutz wahr. Im Rahmenplan 2008 wird als neue Maßnahme unter anderem die Breitbandversorgung in bisher nicht oder nicht ausreichend an die 'Datenautobahn' angeschlossenen Gebieten gefördert.

Mit dieser Maßnahme soll die 'digitale Spaltung' zwischen Regionen mit und ohne Breitbandanschlüssen vermieden und so allen Bürgern die Teilnahme an der modernen Informationsgesellschaft ermöglicht werden.

1 Rechtsgrundlage

Der vorliegende Förderleitfaden basiert auf dem GAK-Rahmenplan 2008 – 2011, 'Grundsätze für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, Teil B: 'Breitbandversorgung ländlicher Räume' in Verbindung mit der landesspezifischen Regelung 'Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen' (StAnz. für das Land Hessen vom 21.04.2008, S. 1152).

2 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2008 bis 2013.

3 Fördergebiet

Das Fördergebiet wird in der Regelung Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen als „ländlicher Raum“ definiert.

Ländlicher Raum bezieht sich dabei auf den Raum ohne vorhandene Breitbandversorgung.

4 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Herstellung der Verfügbarkeit von zuverlässiger und hochwertiger Breitbandtechnologie zu vertretbaren Preisen in unterversorgten Gebieten. Die unterversorgten Gebiete ergeben sich aus der Definition des Fördergebiets. Es kann sich dabei um Städte, Stadtteile, Orte und Ortsteile sowie Kleinsiedlungsgebiete handeln. Im Förderleitfaden werden zur Vereinfachung synonym nur Orte/Ortsteile genannt.

Folgende Mindestübertragungsraten sind zu erreichen:

- 2000 Kbit/s downstream und 192 kbit/s upstream im Falle von privaten, und
- 2000 Kbit/s symmetrisch im Falle von gewerblichen Nutzern, sofern die Bedarfsanalyse eine entsprechende Nachfrage ergibt.

5 Umfang und Höhe der Förderung / Fördersatz

Gefördert werden können:

- (1) Kommunale Zuschüsse an private oder kommunale Netzbetreiber zur Abdeckung der Wirtschaftlichkeitslücke zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle (Break-Even-Punkt¹) bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- (2) Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nr. 5 Abs. 1 dienen. Für Aufwendungen vor Beginn des Projekts ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Die Höhe einer förderfähigen Maßnahme nach Nr. 5 Abs. 2 ist auf max. 10.000 Euro (Eigenanteil der Kommune + Förderbetrag des Landes) beschränkt und bleibt der Klärung von technisch komplexen Sachverhalten vorbehalten.

Dem Antrag auf Förderung ist eine Bereitschaftserklärung beizulegen, mit der die antragsstellende Gemeinde die Pflicht zur Durchführung der technikneutralen Ausschreibung (gemäß Nr. 8) anerkennt, sofern die Machbarkeitsuntersuchung eine Unterversorgung gemäß Nr. 7.1. dokumentiert.

Nur im Falle des Nachweises einer bereits bestehenden Versorgung als Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung wird der Zuschuss auch dann gewährt, wenn in Folge des Vergabeverfahrens für 5.1. nicht durchgeführt wird.

¹ Der Break-even-Punkt ist derjenige Punkt, bei dem sich die Kurve der Gesamtkosten und Gesamterlöse gerade schneiden. Der Break-even-Punkt ist also der Punkt, an dem gerade der Verlust aufhört und der Gewinn beginnt (Wirtschaftslexikon24.net).

Höhe der Förderung / Fördersatz

Der kommunale Zuschuss (Eigenanteil der Kommune + Förderbetrag des Landes) darf aus beihilferechtlichen Gründen pro Maßnahme den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Je Ortsteil ist maximal eine Maßnahme zuwendungsfähig. Durch die Maßnahme muss die Verfügbarkeit der Versorgung des gesamten Ortes/Ortsteiles erreicht werden.

Von diesen 200.000 Euro können im Rahmen des Förderprogramms 'Breitbandversorgung ländlicher Räume' bis zu 60% bereitgestellt werden.

Nach dem Ergebnis der Erörterung im Bundesministerium der Finanzen (BMF) kann davon ausgegangen werden, dass Investitionskostenzuschüsse von Kommunen an Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume vorrangig dem jeweiligen Netzbetreiber zu seiner Förderung aus struktur- oder allgemeinpolitischen bzw. volkswirtschaftlichen Gründen gewährt werden (vgl. Abschn. 150 Abs.7 Umsatzsteuer-Richtlinien).

Unter dieser Voraussetzung sind derartige Zuwendungen kein Entgelt für eine der Umsatzsteuer unterliegende Leistung des jeweiligen Netzbetreibers oder eines Dritten an die die Zuwendung gewährende Kommune oder einen Dritten, sondern stellen echte Zuschüsse dar.

Beispiel:

Der zur Deckung der Wirtschaftlichkeitslücke erforderliche Betrag beträgt 200.000,- Euro, die Mehrwertsteuer wird nicht fällig. Nach Vorliegen aller Fördervoraussetzungen soll ein Zuschuss der Gemeinde in dieser Höhe gewährt werden. Der max. mögliche Förderbetrag berechnet sich wie folgt:

200.000 Euro Gesamtvolumen des Projekts

200.000 Euro * 0,60 (max. Fördersatz) = 120.000 Euro max. Förderung

Der Förderbetrag beträgt somit 120.000 Euro.

Der von der Kommune zu finanzierende Anteil beträgt dann:
200.000 – 120.000 = 80.000 Euro.

6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

7 Nachweise des Zuwendungsempfängers

Vor einer Bewilligung von GAK-Fördermitteln ist vom Antragsteller das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen zu prüfen und nachzuweisen.

7.1 Nachweis der fehlenden Breitbandversorgung

Eine fehlende Breitbandversorgung liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- (1) Der Zugang zum Internet ist im Gemeindegebiet vorhanden. Die verfügbare Bandbreite liegt jedoch unter den Übertragungsraten von 1Mbit/s downstream und 128Kbit/s upstream.

Der Nachweis ist über ein Informationsersuchen der Gemeinde an alle im Gemeindegebiet operierenden Breitbandanbieter (siehe Breitbandatlas des BMWI, '<http://www.zukunft-breitband.de/BBA/Navigation/breitbandatlas.html>') zu führen. Alternativ kann der Nachweis auch über online verfügbare Auskunftsdatenbanken der im Gemeindegebiet operierenden Breitbandversorger geführt werden (Onlineverfügbarkeitsprüfungen). Hierbei ist darauf zu achten, dass durch die Abfragen das gesamte bebaute Gebiet eines Ortes/Ortsteils abgedeckt wird.

Der den Nachweis liefernde Schriftverkehr bzw. die durch Ausdruck dokumentierten Onlineabfragen, sind dem Antrag in Kopie beizulegen.

Anmerkung: Im Rahmen dieses Förderprojekts wird die nahezu 100%ige Verfügbarkeit einer Satellitenanbindung im Fördergebiet nicht bereits als vorhandene Grundversorgung angesehen.

- (2) Die vorhandene Versorgung ist nur eine Teilversorgung, d.h. nur ein Teil einer Gemeinde oder eines Ortes/Ortsteils hat die Möglichkeit einen Internetzugang mit der unter Nr. 7.1 Abs. 1 definierten Grundversorgung anzumieten.

Der Nachweis ist über ein Informationsersuchen der Gemeinde an alle im Gemeindegebiet operierenden Breitbandanbieter (siehe Breitbandatlas des BMELV) zu führen.

- (3) Es liegen keine marktüblichen Breitbandangebote im Vergleich zu den Angeboten in besser versorgten Gebieten vor.

Anmerkung: Damit sollen z.B. die für den Business-Bereich gedachten Internetangebote der großen Provider von den Angeboten für den Privatanwender abgegrenzt werden.

Zusätzlich liegen keine konkreten Ausbauabsichten von einem oder mehreren Netzbetreibern vor, die dazu führen würden, dass in einem überschaubaren Zeitraum von ca. 1 Jahr Abhilfe geschaffen würde (Marktversagen).

Es ist vom Antragsteller belastbar darzulegen, dass keine Ausbauabsichten eines Netzbetreibers bestehen. Dies kann z.B. durch ein Informationssuchen bei allen im Gemeindegebiet tätigen Breitbandanbietern erfolgen. Beispielhaft können hierfür der Breitbandatlas des BMELV sowie die Anbieterdatenbank der Aktionslinie Hessen-IT genutzt werden.

Im Rahmen des Antrags ist die aktuelle Breitbandversorgung im gesamten Gemeindegebiet / Stadtgebiet darzustellen.

7.2 Aktuelle Bedarfsermittlung

Es ist der aktuelle Bedarf an Breitbandanschlüssen im unversorgten (s.a. 7.1) Gemeindegebiet nachzuweisen. Der Nachweis ist nach Ort/Ortsteil getrennt zu führen. Weiterhin ist eine Prognose des zukünftigen Bedarfs abzugeben.

Der Bedarfsnachweis erfolgt mittels einer Abfrage der Haushalte im Gemeindegebiet. Hierbei sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich zu berücksichtigen. Alternativ kann der Nachweis auch über vorliegende konkrete Anfragen von Bürgern nach einem solchen Breitbandanschluss erfolgen. In beiden Fällen muss die Mindestbandbreite genannt sein, bei deren Verfügbarkeit zu einem marktüblichen Preis, die Interessenten/Anfrager bereit sind, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Im Förderantrag ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung anzugeben. Die Original-Erhebungsbögen sind vom Antragsteller für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und müssen für die Bewilligungsstelle auf Anfrage einsehbar sein.

Ein Bedarf liegt vor, wenn über 5% der Haushalte eines Ortes/Ortsteils - jedoch mind. 10 Haushalte - ihren Bedarf an einem solchen Anschluss erklären.

Anmerkung: Ein Beispiel für eine solche Abfrage ist in Anhang I abgedruckt

Bei Vorliegen besonderer Bedingungen (z.B. unversorgte Kleinsiedlungsgebiete/Weiler/Einöden mit nur wenigen Haushalten) ist der Bedarf gesondert zu begründen.

8 Vergabeverfahren

Im Rahmen der GAK-Förderbestimmungen ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Auswahl eines Netzbetreibers vorgeschrieben. Hierbei soll ein Netzbetreiber ausgewählt werden, der bei gleicher Leistung die niedrigste, durch die Gemeinde zu schließende, Wirtschaftlichkeitslücke ausweist.

8.1 Vorgaben für das Vergabeverfahren

- (1) Das Vergabeverfahren ist technologieneutral zu halten, d.h. es erfolgt im Rahmen der Definition der technischen Anforderungen keine Festlegung auf eine bestimmte Technologie (z.B. Funk, Kabel).
- (2) Das Entgelt sowie die Bedingungen für die monatliche Bereitstellung eines Breitbandanschlusses müssen marktkonform sein, d.h. den Bedingungen und Entgelten in bereits versorgten Gebieten entsprechen.
- (3) Um einen dauerhaften Wettbewerb im Infrastrukturbereich zu ermöglichen, muss der Netzbetreiber technische Möglichkeiten bereitstellen, damit auch potentielle Drittanbieter dessen Netzinfrastruktur nutzen können um so Dienste für Endkunden anbieten zu können (offener und diskriminierungsfreier Netzzugang auf Vorleistungsebene).
- (4) Die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke muss vom Anbieter durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen werden. Dazu dürfen nur einmalige Ausgaben herangezogen werden, die im originären Zusammenhang mit den Investitionskosten des Netzauf- bzw. Ausbaus stehen. Weiterhin müssen diese Investitionen zur Durchführung des Vorhabens unbedingt erforderlich sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Es ist von einer Zweckbindung von mindestens 5 Jahren auszugehen. Die Zweckbindung gilt als erfüllt, wenn die Grundversorgung, unabhängig von dem im Rahmen des Förderverfahrens ausgewählten Anbieters, für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren zur Verfügung steht.
- (5) Es ist ein offenes und transparentes Vergabeverfahren durchzuführen, dass den Bestimmungen des Haushalts- und Vergaberechts genügt. Insbesondere sind die Regelungen zu Öffentlichkeit und Transparenz einzuhalten. Dazu ist die Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb auf der Homepage und im Amtsblatt der Gemeinde, sowie in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (www.had.de) zu veröffentlichen. Zusätzlich bietet es sich an, auch die hessischen Breitbandanbieter zu informieren. Die Auflistung der Anbieter wird über die WEB-Seite der Hessen-Agentur (siehe 10.3) regelmäßig aktualisiert bereitgestellt.

8.2 Ablauf von Vergabe- und Förderverfahren

Die Vergabe erfolgt in Form eines Interessenbekundungsverfahrens mit anschließendem Verhandlungsverfahren.

8.2.1 Interessenbekundungsverfahren

Zur Wahrung größtmöglicher Transparenz beginnt das Verhandlungsverfahren mit einem Aufruf zur Bewerbung um Teilnahme.

Hierbei wird das Vorhaben der Gemeinde und seine Rahmenbedingungen (z.B. Leistungsbeschreibung, Realisierungszeitraum, Anzahl der potentiellen Kunden, zu versorgender Teil des Gemeindegebiets, ...) unter Berücksichtigung der unter 8.1 genannten Kriterien beschrieben und die Anbieter aufgefordert, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

Zusammen mit dem Teilnahmeantrag können vom Auftraggeber noch weitere vorzulegende Unterlagen angefordert werden, die dem Auftraggeber eine Beurteilung der Eignung des Bewerbers ermöglichen.

Die Anbieter müssen folgende Mindestaussagen treffen:

- Nachweis der fachlichen Kompetenz
- Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (finanzielle Vorleistungen sind erforderlich)
- Nachweise über die Leistungsfähigkeit des Unternehmens (z.B. das Vorhandensein der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen um das Vorhaben in der geplanten Zeit durchzuführen)
- Erklärung des Unternehmens, dass es sich nicht in einem Insolvenzverfahren befindet und keine Umstände vorliegen, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellen können
- Angabe der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeitslücke des Anbieters.

Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wählt die Gemeinde die geeigneten Anbieter für das darauf folgende Verhandlungsverfahren aus.

Das Auswahlverfahren ist in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Der Vergabevermerk ist dem Förderantrag beizufügen.

8.2.2 Finanzierbarkeit durch die Gemeinde

Da, ausgehend von der Wirtschaftlichkeitslücke, die Höhe der Förderung im Rahmen des Förderprogramms 'Breitbandversorgung ländlicher Räume' max. 60 % des Nettoanteils des kommunalen Zuschusses (siehe 5 Abs. 1) betragen kann, ist vor einer Antragstellung durch die Gemeinde zu prüfen, ob Mittel verfügbar sind, um die restlichen 40% zu finanzieren.

8.2.3 Verhandlungsverfahren

Die Gemeinde verhandelt mit den ausgewählten Unternehmen über die Auftragsbedingungen und ermittelt den Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- Höhe des Zuschussbetrages den der Anbieter gemäß Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für erforderlich hält,
- mögliche Übertragungsraten / Anpassbarkeit des Anbieters an den Markt
- Endabnehmerpreise,
- Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (Langlebigkeit, Upgrade-Fähigkeit, Verfügbarkeit)

Die im Verhandlungsverfahren ausgehandelten Ergebnisse sollen im Vertrag niedergelegt werden. Nachfolgend ist beispielhaft eine Auswahl von möglichen Vertragsbestandteilen aufgeführt:

- Beschreibung der ausgewählten Technik zur Versorgung des gesamten Ortes/Ortsteiles und der nutzerspezifischen Mindestübertragungsraten, (bei Shared-Medium-Technologien ist die wahrscheinliche Übertragungsraten bezogen auf die vom Anbieter prognostizierte Kundenanzahl anzugeben)
- Angabe, ob ein offener Netzzugang auf Vorleistungsebene bereitgestellt wird (entsprechend der Vergabentscheidung)
- eine detaillierte Beschreibung aller während der Vertragslaufzeit geplanten Investitionen,
- Kostenstruktur über 5 Jahre nach Investition sowie Betriebs- und Wartungskosten aufgliedert
- Kalkulation der Endkundenpreise unter Berücksichtigung eines marktkonformen Preises (8.1 Abs. 2)
- Konzept zur Gewährleistung der Netzverfügbarkeit
- auf Basis der vorgenannten Daten Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke
- Erklärung, dass sich der Versorger verpflichtet, eine Erhöhung der Endkundenpreise nur im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft vorzunehmen
- sofern erforderlich Plan zur dinglichen Sicherung der ggf. benötigten Trassen und Grundstücke für die Anlagen im Grundbuch
- sonstige zur Umsetzung erforderlichen Genehmigungen
- Zeitplan zur Umsetzung.

8.2.4 Antragstellung und Bewilligung / Förderinstitut

Die Gemeinde stellt einen Förderantrag bei dem Förderinstitut und legt dem Antrag die erforderlichen Nachweise und Unterlagen bei. Um den Zeitpunkt des Mittelabflusses einschätzen zu können, ist dem Antrag der Phasenplan des Breitbandprojekts beizufügen.

Das Förderinstitut prüft den Antrag und erteilt bei positivem Prüfungsergebnis einen Förderbescheid über die Summe, die sich aus dem im Vergabeverfahren verhandelten Fehlbetrag unter Berücksichtigung von Fördersatz und Obergrenze ergibt.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge des Antragsingangs. Da sich im Rahmen des Pilotprojekts gezeigt hat, dass durch die großflächige Herangehensweise auf Landkreisebene Synergieeffekte auftreten, können vergleichbare Projekte, die auf eine flächendeckende Versorgung abzielen und die über eine zentrale Projektsteuerung durch die landrätliche Verwaltung oder Wirtschaftsförderung verfügen, unabhängig vom Datum des Antragsingangs gegenüber Projekten auf Gemeindeebene bevorzugt werden.

8.2.5 Auftragserteilung

Die Gemeinde erteilt den Auftrag an das ausgewählte Unternehmen.

9 Auszahlung der Fördermittel

Die beantragten Fördermittel werden nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Zum Verwendungsnachweis gehören folgende Unterlagen:

- Sachbericht (Im Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen)
- Abnahmeerklärung der Gemeinde
- Rechnung
- Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Kommune über ein ordnungsgemäß durchgeführtes Vergabeverfahren.

10 Weitere Informationen

10.1 Zuständiges Ressort

**Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Kaiser-Friedrich-Ring 75
D-65021 Wiesbaden
Referat für Informationstechnologie, Telekommunikation und Post
Internet: www.wirtschaft.hessen.de

10.2 Förderinstitut und fördertechnische Beratung

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Niederlassung Wetzlar
Schanzenfeldstr. 10
D-35578 Wetzlar

Internet: www.ibh-hessen.de

Ansprechpartnerin:

Frau Eva Wagner
Telefon: 06441/4479-188
E-Mail: eva.wagner@wibank.de

10.3 Fachliche Beratung

Geschäftsstelle "Mehr Breitband für Hessen" bei der Aktionslinie Hessen-IT

c/o HA Hessen Agentur GmbH
Abraham-Lincoln-Str. 38 - 42
D-65189 Wiesbaden

Tel. Nr.: 0611/774-8472
E-Mail: breitband@hessen-it.de
www.breitband-in-hessen.de

BEISPIEL EINES FRAGEBOGENS ZUR BEDARFSERMITTLUNG

Gemeinde:

Ortsteil:

Frage 1: Ist in Ihrem Haushalt ein Internetanschluss vorhanden?

Ja Nein

Wenn ja, welche Bandbreite steht Ihnen beim Download zur Verfügung?

128 kBit/s (ISDN) 384 kBit/s 768 kBit/s 1.000 kBit/s 2.000 kBit/s

8.000 kBit/s 16.000 kBit/s sonstiges (bitte Bandbreite angeben):

Frage 2: Wären Sie bereit, für eine bessere Bandbreite Ihren Anbieter zu wechseln?

Ja Nein

Wenn ja, wie viele Monate sind Sie vertraglich noch an Ihren derzeitigen Anbieter gebunden?

Monate

Frage 3: Wenn Sie noch über keinen Internet-Anschluss verfügen oder einen Providerwechsel planen, hätten Sie ein konkretes Interesse daran, einen Internet-Anschluss zu marktüblichen Preisen in den nächsten 3-6 Monaten zu beauftragen?

Ja Nein

Trifft dies bei Ihnen zu, dann geben Sie bitte Ihren Namen und Ihre Adresse an, damit Sie bei Planung und Kalkulation des Netzausbaus von Beginn an berücksichtigt werden können

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Die Anschrift liegt im Außenbereich der Gemeinde/Stadt (z.B. Aussiedlerhof)

Frage 4: Welche der nachfolgend aufgeführten Profile kommen Ihren Anforderungen nahe?
(Bitte alles Zutreffende ankreuzen)

Gelegentliches Surfen, E-Mail und Online-Shopping (ca. 1.000 kBit/s)

Herunterladen von Musik und Bildern (ca. 2.000 kBit/s)

Herunterladen von Filmen und Nutzung von Online-Medien-Angeboten (> 2.000 kBit/s)

Nutzung von Download-Tools/-Managern (z.B. Internet-Tauschbörsen etc.)

Sonstiges (bitte in Stichworten beschreiben):

Frage 5: Wie nutzen Sie das Internet?

Hauptsächlich gewerblich Hauptsächlich privat Gleichmaßen gewerblich als auch privat

Frage 6: Weitergabe der erhobenen Daten:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die hier erhobenen Daten an die potentiellen Breitbandanbieter ausschließlich zur Netzplanung weitergegeben werden dürfen:

Ja Nein Ja, aber nur anonymisiert, d.h. ohne Name und Hausnummer

Datenschutzhinweis: Ihre angegebenen Daten werden von uns ausschließlich zur Datenerhebung/-auswertung für oben genannte Netzplanungsstudie verwendet. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an andere Stellen als die an der Bearbeitung Ihrer Angaben für die Studie beteiligten erfolgt nicht. Nach Ablauf der Studie werden Ihre Daten gelöscht.

Ort

Datum

Unterschrift

ABSICHTSERKLÄRUNG ZUM BREITBANDAUSBAU**Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume | RL Teil II, Nr. 6.4.2**

Förderung von Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nr. 6.4.1 dienen

Antragsteller: _____

Antragsdatum: _____

Angaben zur Maßnahme	Bitte ankreuzen bzw. Angaben machen
Handelt es sich um eine zentral gesteuerte Maßnahme mehrerer Kommunen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wie viele Kommunen sind an der Maßnahme beteiligt?	Kommune(n)
Wer übernimmt die Projektsteuerung?	

Erklärungen der Antragsteller / des Antragstellers:

Ich/Wir beabsichtigen im Falle einer Unterversorgung die Breitbandinfrastruktur in unserer Gemeinde/unserem Gemeindeverband auszubauen und eine flächendeckende Versorgung herbeizuführen.

Sollte als Ergebnis der beantragten Maßnahme* eine erhebliche Unterversorgung im untersuchten Gebiet festgestellt werden und liegt Marktversagen vor, verpflichte(n) ich/wir mich/uns durch Inanspruchnahme des Breitbandförderprogramms sowie durch Bereitstellung eigener Mittel einen Ausbau voranzutreiben.

Ja Nein

* Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Ausbau-Maßnahmen dienen

Ort und Datum_____
Unterschrift des Antragstellers